



Empfangsbestätigung/-bekenntnis
Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Wasinger Weg 12
94447 Plattling

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-55.1U-8711.200-1-8-28
Frau Völk

Telefon
E-Mail
Telefax
Landshut,
01.08.2019

+49 871 808-1824 +49 871 808-1002
Elfriede.Voelk@reg-nb.bayern.de

**Vollzug des Immissionsschutzrechts;
Antrag auf Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Plattling;
Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage**

Anlage(n)
Kostenrechnung
Empfangsbekenntnis

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsgenehmigungsbescheid:

A. Dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage erteilt. Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage auf dem Betriebsgelände der Tierkörperbeseitigungsanlage Plattling, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, für die Trocknung von in der betriebseigenen Kläranlage anfallenden Klärschlamm, im Bereich der Tierfettreinigung anfallender Trubstoffe sowie von externen kommunalen Klärschlämmen mit einer stündlichen Durchsatzleistung von 1 t Klärschlamm mit einem TS-Gehalt von ca. 25 % und einem jährlichen Gesamtdurchsatz von 4.800 t (2.150 t TBA-interner Klärschlamm, 650 t TBA-interner Trubstoffe und 1.000 t bis zu 2.000 t externer kommunaler Klärschlamm).

Dienstgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
nach Vereinbarung

Die geplante Klärschlamm-trocknungsanlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem Beschickungscontainer mit hydraulischem Deckel und Schubboden (Füllvolumen von ca. 45 m³),
- einem konvektivem Klärschlamm-trockner mit Rührwerken und Schlitzboden,
- einem Gewebefilter für die Trocknerabluft zur Staubabscheidung,
- einem sauren Abluftwäscher mit Tropfenabscheider zur Abscheidung von Ammoniak,
- einem Technikcontainer mit Steuerung und Ventilator sowie
- einem mobilen Silo für getrockneten Klärschlamm (Füllvolumen von 2,7 m³).

B. Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

2. Standort und Umgebung der Anlage

2.1 Allgemeine Beschreibung

2.2 Übersichtsplan Betriebsbereiche TBA

2.3 Topografische Karte 1:25.000

2.4 Amtlicher Katasterplan 1.2000 (18.1.2019)

2.5 Katasterauszug zu Grundstückseigentümer (12.02.2018)

2.6 Auszug aus Flächennutzungsplan

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

3.1 Prinzipieller Verfahrensablauf

3.2 Eingesetzte Stoffe

3.3 Detaillierte Verfahrensbeschreibung

3.4 Baubeschreibung

3.5 Lageplan Klärschlamm-trocknungsanlage 1:100

3.6 Grundrissplan Klärschlamm-trocknungsanlage 1:100

3.7 Schnitte und Ansichten Klärschlamm-trocknungsanlage 1:100

3.8 Fließbild Klärschlamm-trocknungsanlage

3.9 Isometrie Klärschlamm-trocknungsanlage

3.10 Detailplan Technikcontainer

3.11 Schematische Darstellung Verlauf Fernwärmetrasse

3.12 Rohrleitungs- und Stahlbau Fernwärmetrasse - Ausführungsplan 1.100

3.12 Technische Daten Warmwassertauscher Klärschlamm-trocknung und Kreislaufpumpe Fernwärmernetz

3.14 Aufbau und Funktion Luftwäscher

3.15 Daten Wärmetauscher Fernwärmernetz

4. Luftreinhaltung

4.1 Vermeidung von Emissionen

4.2 Emissionsquellen und Emissionsminderungsmaßnahmen

4.3 Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen

4.4 Betrachtung der Immissionen

4.5 Sachverständigen-gutachten zur Luftreinhaltung (TÜV Süd)

5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder

5.1 Lärmschutz: Schalltechnisches Gutachten TÜV Süd

Erschütterungsschutz

5.3 Elektromagnetische Felder

5.4 Lichteinwirkungen

6. Anlagensicherheit

6.1 Allgemeine Anlagensicherheit

6.2 Angaben zur 12. BImSchV

6.3 Explosionsschutzmaßnahmen

Untersuchungsbericht Sicherheitstechnische Kenndaten

Explosionsschutzkonzept

Allg. Brandschutztechnische Beurteilung zur Aufstellung und zum Betrieb einer technischen Anlage und Einrichtung als Multicontainer-Trockner für Biomasse und Klärschlamm

6.4 Sachverständigengutachten zur Anlagensicherheit

7. Abfälle

7.1 Abfallvermeidung

7.2 Abfallverwertung

7.3 Abfallbeseitigung

7.4 Bauabfälle

8. Energieeffizienz /Wärmenutzung

9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

9.1 Zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

9.2 Maßnahme nach Betriebseinstellung

9.3 Altlastensituation

9.4 Kampfmittelsituation

10. Bauordnungsrechtlichen Unterlagen

10.1 Bauantrag, Baubeschreibung

10.2 Lageplan - Amtlicher Katasterplan 1:2000

10.3 Bauzeichnungen

10.4 Brandschutz

Brandschutznachweis ZTS-Gesamtkonzeption

Brandschutznachweis „Errichtung einer Trocknungsanlage“

Brandschutznachweis ZTS-Garagen

Brandschutznachweis ZTS Schlosserei und Kesselhaus

Brandschutznachweis ZTS Verwaltung

Brandschutznachweis ZTS Werkstattgebäude inkl. Waschhalle

Anträge auf isolierte Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO ZTS Werkstattgebäude inkl. Waschhalle

10.5 Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV

10.6 Statistischer Erhebungsbogen

11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

12. Gewässerschutz

12.1 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

12.2 Brauchwasser

12.3 Grundwasser

12.4 Löschwasser

12.5 Wassergefährdende Stoffe

12.6 Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure

12.7 Auftriebssicherheit der Anlagen

13. Naturschutzfachliche Stellungnahme einschl. FFH-Vorprüfung

13.1 allgemeiner Naturschutz

13.2 Natura 2000 Gebiete
13.3 Artenschutz

14. Umweltverträglichkeits-Vorprüfung, Unterlagen nach Anlage 2 UVPG

14.1 Tabellarische Darstellung der Prüfkriterien nach Anlage 3

14.2 Sachverständigengutachten Immissionsprognose (Stickstoffdeposition und Ammoniak) für die Klärschlamm-trocknungsanlage sowie Bestandsanlagen, TÜV Süd 5.3.2019)

15. Ergänzende Angaben 15.04.2019

C. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeine Anforderungen an die Klärschlamm-trocknungsanlage

- 1.1 Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist entsprechend den oben genannten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
- 1.2 Die Klärschlamm-trocknungsanlage einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Abgasreinigungseinrichtungen (u. a. Abgaswäscher, filternde Abscheider) und Nebeneinrichtungen muss sorgfältig gewartet und instandgehalten werden.
- 1.3 Ihre ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Die aufgabenspezifische Schulung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich.
- 1.4 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.5 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Klärschlamm-trocknungsanlage einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Abgasreinigungs- und Nebeneinrichtungen sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisungen für den filternden Abscheider sind die Richtlinie VDI 2264 Nr. 3.2 mit 3.4 sowie für den sauren Abgaswäscher die Richtlinie VDI 3478 Blatt 1, Nr. 6 in Verbindung mit der Richtlinie VDI 3679 Blatt 2 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

- 1.6 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.
- 1.7 Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen (Behebung der Störungen) und die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Datum und Ursache der Betriebsstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und von dem für den Betrieb der Anlage Verantwortlichen abzuzeichnen.

1.8 Ergänzung der Nebenbestimmung 3.1.4, Jahresbericht

Der für die TBA Plattling bis spätestens zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Regierung von Niederbayern jeweils zu übersendende Jahresbericht (3.1.4 des Inspektionsprotokolls) ist durch folgende Angaben für die Klärschlamm-trocknungsanlage zu ergänzen:

- Menge des eingesetzten entwässerten Klärschlammes,
- besondere Vorkommnisse der Klärschlamm-trocknungsanlage (z.B. Anlagenstörungen, Geruchsbeschwerden, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen).

1.9 Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, die den Ablauf und den Betrieb der Klärschlamm-trocknungs- und Abgasreinigungsanlage regelt. In der Betriebsordnung sind auch Regelungen für den Umgang mit den angelieferten Klärschläm-men aufzunehmen. Sie ist bei Bedarf fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat außerdem die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Die Betriebsordnung kann dabei in die bestehende Betriebsordnung zur TBA integriert werden.

1.10 Betriebshandbuch

- Vor Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und jeweils fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch für die Klärschlamm-trocknungsanlage kann dabei in das bestehende Betriebshandbuch für die TBA integriert werden.
- Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Behandlung der Klärschlämme und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.
- Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

1.11 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Klärschlamm-trocknungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere über

- die Menge und Herkunft des eingesetzten Klärschlammes (einschl. Adressen der Abgeber),
- Analyseergebnisse der eingesetzten Klärschlämme einschl. Schadstoff- und Trockenrückstandsgehalte der eingesetzten Klärschlämme,
- die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich deren Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen und Zeiten mit erhöhten Ge-

ruchsimmissionen,

- Betriebszeiten und Stillstandzeiten
- die Menge des getrockneten Klärschlamm, der mit dem Tiermehl entsorgt wird.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Bayerischen Landesamts für Umwelt auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren. Das Betriebstagebuch kann in das bestehende Dokumentationssystem der TBA implementiert werden.

2. Vorgaben an die Einsatzstoffe

- 2.1 In der Klärschlamm-trocknungsanlage dürfen nur ausreichend stabilisierte betriebseigene Klärschlämme, ausreichend stabilisierte kommunale Klärschlämme sowie die anlagenintern bei der Fettaufbereitung anfallenden Trubstoffe mit folgenden Abfallschlüsseln gemäß Anlage der Abfallverzeichnisverordnung eingesetzt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen (beschränkt auf Trubstoffe aus der internen Fettreinigung der TBA Plattling)
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (beschränkt auf die in der betriebseigenen Kläranlage der TBA Plattling anfallenden Klärschlämme)
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

- 2.2 Es dürfen nur kommunale Klärschlämme angenommen werden, deren Schwermetallgehalte die Annahmegrenzen der Anlagen, in denen der getrocknete Klärschlamm energetisch verwertet werden soll, unterschreiten.

Unabhängig davon gelten für die im Weiteren genannten Schadstoffe folgende zusätzliche Beschränkungen:

Schadstoff	Konzentration
Quecksilber (Hg)	1,0 mg/kg TM
Summenwert für die organischen Halogenverbindungen (als adsorbierte organisch gebundene Halogene – AOX)	400 mg/kg TM
Benzo(a)pyren	1,0 mg/kg TM
Perfluorierte Tenside (PFT – als Summe der Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS))	100 µg/kg TM
Summenwert für polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane (PCDD/F) und dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-PCB), angegeben als WHO-TEQ 2005	30 ng I-TE/kg TM

- 2.3 Jeweils vor dem erstmaligen Einsatz von Klärschlamm aus einer bisher noch nicht anliefernden Kläranlage ist die ausreichende Stabilisierung der Einsatzstoffe (Fremdschlamm-

me) nachzuweisen. Für aerob stabilisierte Schlämme ist hierfür eine der Testmethoden des DWA-Leitfadens Nr. 2.3 (vereinfachter TTC-Test oder Atmungsaktivität) und die Bestimmung des Glühverlustes (DWA-Leitfaden Nr. 2.4) durchzuführen. Die angelieferten Schlämme sind bei aeroben Kläranlagen ausreichend stabilisiert, wenn

- der TTC-Test innerhalb einer Stunde keine Rotfärbung aufweist oder
- die Atmungsaktivität unter 60 g O₂/(kg TS*d) und
- der Glühverlust unter 55 % liegt.

Zur Bestätigung eines ausreichenden Stabilisierungsgrades bei anaeroben Verfahren ist der Essigsäureäquivalentwert des Klärschlammes zu bestimmen. Anaerob stabilisierte Klärschlämme sind ausreichend stabilisiert, wenn die Summe der organischen Säuren, gemessen als Essigsäureäquivalent < 200 mg/l beträgt. Der Nachweis der Schlammstabilität kann durch den ZTS aber auch durch die kommunalen Kläranlagen erfolgen.

2.4 Im laufenden Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage dürfen kommunale Klärschlämme nur unter Einhaltung folgender Voraussetzungen angenommen werden:

- Klärschlämme mit auffällig negativer Geruchsqualität sind zurückzuweisen.
- Einmal jährlich sind je Kläranlage Untersuchungen zur Schlammstabilität und zur Klärschlammzusammensetzung vorzulegen (zum Untersuchungsumfang siehe oben, Nr. 2.2). Die Untersuchungen können durch den ZTS aber auch durch die kommunalen Kläranlagen erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse müssen beim ZTS vorliegen. Die Deklarationsanalysen sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 3 Jahre nach dem ersten Einsatz eines Klärschlammes kann je Kläranlage bei Einhaltung der Stabilitätskriterien eine Aussetzung der Untersuchungen beantragt werden. Die Aussetzung der Untersuchungen kann bei Geruchsproblemen widerrufen werden.

2.5 Die Klärschlamm-anlieferer sind jeweils zu verpflichten, Änderungen in der Klärschlamm-zusammensetzung dem ZTS vor einer Anlieferung mitzuteilen.

2.6 Der Einsatz anderer als im Genehmigungsbescheid zugelassener Klärschlämme ist der Regierung von Niederbayern anzuzeigen. Gegebenenfalls ist eine Genehmigung zu beantragen.

2.7 Bei Anlieferung des externen Klärschlammes ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Die Annahmekontrolle soll mindestens umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- Feststellung der Abfallart (ausreichend stabilisierter Klärschlamm) einschließlich Abfallschlüssel,
- Sichtkontrolle auf eventuelle Fremd- bzw. Störstoffe und
- Überprüfung der vorzulegenden Schadstoffanalysenwerte.

2.8 Der Betreiber hat jederzeit, auch unangemeldet, die Entnahme von Klärschlammproben durch die Regierung von Niederbayern bzw. dem LfU zu gestatten.

- 2.9 Soweit die Regierung von Niederbayern bzw. das LfU im Rahmen der Anlagenüberwachung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat der Betreiber für bis zu zwei Probenentnahmen pro Jahr die Analysekosten zu tragen. Von dieser Regelung bleiben die gesetzlich vorbehaltenen Kosten für Analysen unberührt.

3. Luftreinhaltung

3.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

- 3.1.1 Bei der Anlieferung von Klärschlämmen per Lkw sowie beim innerbetrieblichen Transport sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abdecken der Ladefläche mit Planen, Einsatz geschlossener Container, geschlossene Mulden) diffuse staubförmige Emissionen und diffuse Emissionen an geruchsintensiven Stoffen zu vermeiden. Die erforderlichen Maßnahmen sind vertraglich mit den Lieferanten (Beförderern) zu vereinbaren.
- 3.1.2 Fremdschlämme sind direkt in den Beschickungscontainer zu entladen. Die Zwischenlagerung von Klärschlämmen außerhalb des Beschickungscontainers ist nicht zulässig. Vor geplanten Betriebsunterbrechungen und –stillständen der Klärschlamm-trocknungsanlage ist der Beschickungscontainer jeweils leerzufahren.
- 3.1.3 Um die Emissionen von Gerüchen zu minimieren, ist der Beschickungscontainer mit einem hydraulisch betätigten Deckel zu verschließen, welcher im Regelbetrieb nur für die Zeiten des Befüllens zu öffnen ist. Dies ist in der Betriebsorganisation mit entsprechenden Anweisungen zu gewährleisten.
- 3.1.4 Die Zuführung in den Trockner hat über geschlossene Fördereinrichtungen zu erfolgen.
- 3.1.5 Der Trockner ist geschlossen auszuführen, dessen Abgase (Brüden) vollständig zu erfassen und vor Ableitung in die freie Luftströmung den folgenden Abgasreinigungsstufen zuzuführen:
- Filternder Entstauber,
 - saurer Abgaswäscher mit Topfenabscheider sowie
 - über den bestehenden Biofilter (Ost) mit vorgeschaltetem Luftwäscher.

Eine Umgehung der Abgasreinigung ist nicht zulässig.

- 3.1.6 Die Förderung des getrockneten Klärschlammes und die Befüllung des mobilen Trockengutsilos sind staubdicht vorzunehmen. Das Entlüftungsrohr am Trockengutsilo ist verschlossen zu halten. Treten Staubemissionen auf, bleibt die Forderung der Nachrüstung eines Staubfilters am Trockengutsilo vorbehalten. Bei Nachrüstung eines Staubfilters wird der Reststaubgehalt in der Abluft des Trockengutsilos auf 10 mg/m³ begrenzt.
- 3.1.7 Im gesamten Bereich der Klärschlamm-trocknungsanlage ist auf Sauberkeit zu achten. Insbesondere sind die Bereiche um den Beschickungscontainer, das mobile Klärschlamm-silo und die Fahrwege für die Transportfahrzeuge regelmäßig zu reinigen. Bei vermehrter Staubentwicklung infolge der Reinigung ist diese feucht durchzuführen.

3.2 Anforderungen an den Betrieb der Abgasreinigungsanlage

3.2.1 Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs des sauren Wäschers hat nach den Angaben des Herstellers, mindestens jedoch entsprechend dem in der nachfolgenden Tabelle vorgegebenen Umfang zu erfolgen:

	werktäg- lich	14- tägig	viertel- jährlich	halbjähr- lich
a) Funktionsüberwachung	X			
b) Messungen				
• Temperatur vor und nach Wäscher		X		
• relative Feuchte vor und nach Wäscher		X		
• Volumenstrom vor dem Wäscher		X		
• pH-Wert im Waschwasser		X		
• Leitfähigkeit Waschwasser		X		
• Trockensubstanzgehalt im Waschwasser			X	
• absetzbare Stoffe im Waschwasser				X

Die Ergebnisse sind jeweils im Betriebstagebuch festzuhalten.

3.2.2 Soweit bei der Kontrolle der Abgasreinigungsanlage Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend zu beheben. Für den Betrieb der Abgasreinigungsanlage und für das Vorgehen bei Betriebsstörungen sind unter Berücksichtigung der Angaben der Hersteller Betriebsanweisungen zu erstellen. Hierbei ist auch ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich Festlegung der betrieblichen Eigenkontrollen zu erstellen. Die betrieblichen Eigenkontrollen sind mit Angabe von Datum, Art der Prüfung und ggf. Abhilfe/Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren.

Die Auswechslung des Filtermaterials des Gewebefilters vor dem Wäscher ist ebenfalls mit Angabe von Datum und Menge des ausgewechselten Filtermaterials zu dokumentieren.

3.2.3 Für die Abgasreinigungsanlage ist eine geeignete Ersatzteilhaltung vorzusehen, damit längere Ausfallzeiten vermieden werden.

3.2.4 Für die Auslegung und den Betrieb des sauren Wäschers mit Tropfenabscheider sind die Anforderungen der Richtlinien VDI 3679 Blatt 1 bis 3 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kontinuierliche Überwachung des Waschmittelvolumenstroms, selbsttätige pH-gesteuerte Zufuhr von Absorptionsmedien ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit des 2-stufigen Wäschers gewährleistet ist. Störungen der Wirksamkeit des 2-stufigen Wäschers (z. B. Unterschreitung des Waschmittelvolumenstroms oder Überschreitung des pH-Wertes, bei dem die Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten werden) sind in optischer oder akustischer Alarmgebung anzuzeigen. Zusätzlich ist die Wirksamkeit der o. g. Abgaswäscher durch Registrierung der Steuerungsparameter zu dokumentieren.

3.2.5 Die vorgesehenen Mess- und Regelsysteme sind entsprechend einzustellen. Darüber ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

3.3 Emissionsbegrenzung

3.3.1 Die Klärschlamm-trocknungsanlage einschließlich Entstaubung und sauren Abgaswäscher ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gesamtstaub:	10 mg/m ³
Ammoniak:	0,5 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (Nr. 5.2.4 Klasse III der TA Luft 2002):	0,10 kg/h oder 20 mg/m ³
Organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff:	20 mg/m ³
Geruchsintensive Stoffe:	500 GE/m ³

Die Emissionsgrenzwerte sind als Masse der emittierten Stoffe auf das Volumen der Abgase im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasser zu verstehen.

3.3.2 Daneben darf die mittlere Geruchsstoffkonzentration (Z50-Wert bestimmt aus mindestens 3 Proben) im gereinigten Abgas des Biofilters „Ost“ 500 GE/m³ nicht überschreiten. Dabei ist das Messergebnis auf 2 Stellen zu runden, beispielsweise 370 GE/m³ anstelle von 367 GE/m³). Die Geruchsstoffkonzentration ist als Anzahl der Geruchseinheiten der emittierten Geruchsstoffe bezogen auf das Volumen von Abgas bei 273,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu verstehen. Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen dürfen im zusammengeführten gereinigten Abgas aus dem Biofilter Ost eine Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.

Dieser Emissionswert (Geruchsstoffkonzentration) bezieht sich auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.3.3 Unabhängig von der o.g. Begrenzung der Geruchsstoffkonzentration im gereinigten Abgas des Biofilters „Ost“ ist dieser so zu betreiben und zu warten, dass ein möglichst großer Geruchsminderungsgrad erzielt wird.

3.4 Messplätze

3.4.1 Für die Durchführung der Messungen (siehe unten) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

3.4.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.5 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

- 3.5.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) und danach jeweils nach Ablauf von drei Jahren (Wiederholungsmessungen) einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) feststellen zu lassen, ob im Abgas nach dem sauren Abgaswäscher die Emissionsgrenzwerte für die Parameter Staub, Ammoniak, gasförmige anorganische Chlorverbindungen (angegeben als HCl) und für organische Stoffe (angegeben als Gesamt-C) unterschritten werden.
- 3.5.2 Weiterhin ist im Rahmen der Abnahmemessungen und danach jeweils nach Ablauf von drei Jahren (Wiederholungsmessungen) einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob im Abgas nach dem Biofilter „Ost“ die Geruchskonzentration 500 GE/m³ unterschritten wird. Daneben sind bei den Abnahmemessungen einmalig die Geruchskonzentrationen nach dem sauren Wäscher zu bestimmen.
- 3.5.3 Zwei weitere außerordentliche Messungen der Geruchsstoffkonzentration am Abgaswäscher und am Biofilter (siehe 3.5.2) sind nach erfolgter Abnahmemessung im Abstand von drei und sechs Monaten vorzunehmen. Bei diesen Messungen ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung des Klärschlammes in vergleichbaren Verhältnissen wie vom TZS beantragt (Klärschlamm TBA intern, Trübstoffe aus Fettreinigung TBA, Kommunaler Klärschlamm extern) zum Einsatz kommen.
- 3.5.4 Außerdem ist eine einmalige Messung für
- die in Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft genannten krebserzeugenden Stoffe der Klasse I und II,
 - Dioxine und Furane
 - und Perfluorierte Tenside (PFT)/Perfluorooctansulfonsäure (PFOS)
- nach dem Luftwäscher vorzunehmen und auf Einhaltung der Grenzwerte nach der TA Luft zu beurteilen. Die Ergebnisse sind neben der Regierung von Niederbayern und dem LfU auch der Stadt Plattling vorzulegen.
- 3.5.5 Zur Bestimmung der Massenkonzentrationen als auch der Geruchskonzentrationen sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden.
- 3.5.6 Die Einzelmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl der Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.
- 3.5.7 Die Dauer der Einzelmessungen zur Feststellung der staubförmigen Emissionen sowie der Emissionen an anorganischen und organischen Stoffen soll - mit Ausnahme der Bestimmung der Ammoniakkonzentration - eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichend davon ist die Ammoniakkonzentration im Abgas des sauren Wäschers als Stundenmittelwert zu bestimmen.
- 3.5.8 Die Emissionsgrenzwerte für Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas des sauren Wäschers sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Abweichend davon ist die Ammoniakkonzentration im Abgas nach Wäscher ohne Zurechnung der Messunsicherheit anzugeben.

- 3.5.9 Die Probenahme am Biofilter „Ost“ ist in Anlehnung an die VDI 3477, Kapitel 8 vorzunehmen. Vor der Probenahme ist die Biofilteroberfläche auf gleichmäßige Durchströmung hin zu überprüfen. Die Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration in einer Gasprobe und die Auswertung der Ergebnisse soll nach DIN EN 13725 „Luftqualität – Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ sowie VDI 3882 Blatt 1 und 2 erfolgen. Die Gasprobe ist über Unterdrucknehmer in einen geruchsneutralen Sammelbeutel zu ziehen. Bei der Statischen Probenahme für die Olfaktometrie ist darauf zu achten, dass in Abhängigkeit vom Volumenstrom des Olfaktometers ein für mindestens eine Einzelmessung (Zwölf Messreihen) ausreichendes Volumen entnommen wird.
- 3.5.10 Der Emissionswert für die geruchsintensiven Stoffe gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung des mit dem Reingas emittierten filterspezifischen Eigengeruchs zuzüglich der Messunsicherheit die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreitet und der für das Rohgas typische Geruch hinsichtlich Intensität, Qualität und hedonischer Wirkung nicht mehr wahrgenommen wird.
- 3.5.11 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der spätestens acht Wochen nach den Messungen der Regierung von Niederbayern, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und zusätzlich der Stadt Plattling vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU-Internetseite http://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.
- 3.5.12 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Termine der Einzelmessungen sind der Regierung von Niederbayern und dem Landesamt für Umwelt jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.6 **Biofilteranlage**

Die Nebenbestimmungen zur Biofilteranlage in der Fassung des Bescheids der Regierung von Niederbayern vom 9.9.1988, geändert durch Bescheid vom 7.2.2007 (Nrn. in 3.2.2.12.6 und 3.2.2.12.8 des Inspektionsprotokolls) werden wie folgt ergänzt:

Nr. 3.2.2.12.6

Das Filtermaterial der Biofilter ist spätestens dann zu erneuern, wenn im gereinigten Abgas der für das Rohgas typische Geruch wahrgenommen werden kann.

Nr. 3.2.2.12.8

Für den Betrieb der Biofilteranlage gelten die Anforderungen der VDI-Richtlinie 3477 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Biofilteranlage sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers folgende Kontrollen vorzunehmen:

	wer ktäg lich	wö- chen tlich	14- tä- gig	vier- tel- jähr- lich
a) Funktionsüberwachung	X			
b) Visuelle Kontrolle (Setzungen, Rissbildungen, Bewuchs)		X		
c) Messungen				
• Temperatur vor dem und im Biofilter			X	
• Relative Feuchte am Biofiltereintritt			X	
• Volumenstrom vor dem Biofilter			X	
• Strömungswiderstand im Filtermaterial (Druckdifferenz)		X		
d) Filtermaterial				
• Wassergehalt			X	
• pH-Wert				X
• Glühverlust				X

Die Kontrollergebnisse sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

4. Lärm

4.1 Lärmschutz Gesamtanlage

Die bestehenden allgemeinen Anforderungen an den Lärmschutz (Nr. 3.2.1.1 des Inspektionsprotokolls) werden wie folgt geändert:

- 4.2 Die durch den Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage sowie aller weiterer Anlagen am Standort, einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände, verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes nachfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

	Immissionsort-Nr.	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tagsüber	nachts
4.2.1 Di e N	1, Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 1817 Gemarkung Plattling	60	45
	2, Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 1823 Gemarkung Plattling	60	45

achtzeit umfasst 8 Stunden im Zeitraum zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Geräuschimmissionen ist die volle Stunde der Nachtzeit mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

4.2.2 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten tagsüber den Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.3 Klärschlamm-trocknungsanlage

4.3.1 Bei maßgeblichen Schallquellen der Klärschlamm-trocknungsanlage sind folgende Schallleistungspegel L_W bei jeweils kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkdauer der Geräusche einzuhalten:

- Technikcontainer: $L_W = 90$ dB(A)
- Trocknercontainer: $L_W = 96$ dB(A)

4.3.2 Bei der konkreten Auslegung evtl. notwendiger Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass eine Tonhaltigkeit der Geräusche vermieden wird.

4.3.3 Variationen von den oben aufgeführten Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

4.3.4 Körperschall-abstrahlende Anlagen bzw. Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschall-abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

4.3.5 Alle Fugen an Bauteilen, die nach Außen als Schallquellen wirken können, sind schalldicht auszuführen

4.3.6 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Punkt 4.2 aufgeführten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen u.U.i.V. mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei unmittelbar an den Immissionsorten bzw. alternativ an Ersatzmesspunkten im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten bzw. im Nahbereich der maßgeblichen Quellen vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

5. Kreislaufwirtschaft - Entsorgung der Rückstände

Die bisher zur TBA Plattling festgelegten abfallwirtschaftlichen Nebenbestimmungen (Nrn. 3.6 des Inspektionsprotokolls) werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

5.1 Ergänzung der Nebenbestimmung Nr. 3.6.2:

„Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die dazu erlassenen untergesetzlichen Regelwerke zu beachten.

- Abfälle sind zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen
- Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist der Regierung von Niederbayern durch Analysen nachzuweisen.
- Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- Die verbrauchten nichtchlorierten Maschinen-, Hydraulik- und Schmieröle auf Mineralölbasis, gebrauchte Wachse und Fette sind, soweit möglich, entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung (AltöIV) zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.
- Die anfallenden Aufsaug- und Filtermaterialien sind einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.
- Hinweise:
 - Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
 - Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwendet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen.
 - Hinsichtlich der Abfallbeseitigung sind jeweils die geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

5.2 Änderung der Nebenbestimmung Nr. 3.6.3:

„Bei der internen oder externen Entsorgung von Abfällen oder Folgeprodukten, die bei der Beseitigung /Verwertung tierischer Nebenprodukte anfallen, ist die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.“

5.3 Änderung der Nebenbestimmung Nr. 3.6.4:

„Bei der Fettaufbereitung anfallende Abfälle (z.B. Feststoffe, Schlämme und Abwässer) sowie bei der Abwasserreinigung anfallende Abfälle (z.B. Klär-, Flotationsschlämme) sind - soweit diese nicht der Klärschlamm-trocknung mit nachfolgender externer energetischer Verwertung zugeführt werden – in den Sterilisationsprozess der Tierkörperbeseitigungsanlage zurückzuführen oder direkt einer ordnungsgemäßen Entsorgung durch externe Verbrennung zuzuführen.“

5.4 Änderung des Hinweises unter Nr. 3.6.5:

„Eine beabsichtigte Änderung der unter Nr. 3.6.4 genannten Entsorgungswege ist vorab der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.“

5.5 Änderung der Nebenbestimmung Nr. 3.6.9

Die Nebenbestimmung 3.6.9 erhält folgende Fassung:

„Im Jahresbericht sind nach Vorgabe des Landesamts für Umwelt die Angaben entsprechend § 49 KrWG i.V.m. der NachwV (Registerführungspflicht) über die Entsorgung der Abfälle der TBA aufzuführen.“

5.6 Zusätzliche Nebenbestimmung 3.6.10 für die Klärschlamm-trocknungsanlage Der im filternden Entstauber anfallende Filterstaub ist in den Trocknungsprozess zurückzuführen.

6. **Baurecht**

6.1 Die Erklärung des Nachweiserstellers über die Erstellung des Standsicherheitsnachweises ist gemäß §15 BauVorIV spätestens mit Baubeginnsanzeige vorzulegen.

6.2 Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Bei einer nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zulässigen Nutzungsänderung gilt die Rückbauverpflichtung auch für die geänderte Nutzung, bei einer nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.

6.3 Hinweise:

- Es liegen Abstandsflächenüberschneidungen der Gesamtanlage mit dem Maschinenhaus Biofilter vor. Eine Abweichung von den Abstandsflächenvorgaben nach Art. 6 BayBO wird erlassen.
- Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.
- Sämtliche tragenden und statisch wirksamen Bauteile sind entsprechend den (geprüften) Berechnungen, den zugehörigen Bewehrungs- und Konstruktionsplänen und den Prüfberichten auszuführen. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Kon-

- struktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne, erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen beim Bauherrn vorliegen.
- Das Gesamt-Brandschutzkonzeptes und die weiteren Brandschutz-Einzelkonzepte zu den weiteren Anlagen der TBA Plattling sind nicht Bestandteil dieses Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es bedarf keiner isolierten Abweichungen, die unter Punkt 10.4. der Antragsunterlagen beschrieben sind, im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es wird empfohlen, die in den Brandschutzkonzepten vorgeschlagenen Maßnahmen zeitnah umzusetzen.

7. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 7.1 Die zu errichtende Klärschlamm-trocknungsanlage muss in das beim ZTS für seinen Betrieb geführte Explosionsschutzdokument auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zur Anlagensicherheit (Ziffer 6.4 der Antragsunterlagen) aufgenommen werden. Vor der Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknung ist die Explosionssicherheit durch die ZÜS zu prüfen.
- 7.2 Bei längerem Stillstand muss sichergestellt werden, dass der Trockner sowie das Förder-system und der Beschickungscontainer vom Klärschlamm gereinigt und somit ein ständiges Ausgasen von Methan und Ablagerung von Staub in den Trocknern verhindert wird.
- 7.3 Gemäß DGUV Regel 113-001, Anlage 4 - Beispielsammlung, Abschnitt 4.1.3.5.2.c) ist für Bereiche, in denen entwässertes Schlamm (anaerob oder aerob stabilisiert) in einem Behälter mit natürlicher Lüftung gelagert wird, die Zone 2 zu definieren.
- 7.4 Im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Lüftungsschlitze an den Stirnseiten des Containers jederzeit frei durchgängig sind bzw. nicht durch Klärschlamm bei Abladevorgängen verdeckt werden.
- 7.5 Analog zum Beschickungscontainer ist für das Innere der Austragsschnecken aus dem Container zum Trockner eine Zone 2 erforderlich oder es ist durch Maßnahmen wie z.B. - soweit möglich - Belüftung sicherzustellen, dass sich keine explosionsfähige Atmosphäre bilden kann.
- 7.6 Die PLT-Überwachungseinrichtungen der Trockneranlage sind in das RI-Fließbild noch einzutragen.
- 7.7 Zündquellen in mechanischen Fördereinrichtungen für trockenen Klärschlamm sind abhängig von der innen auszuweisenden Ex-Schutzzone durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (z.B. Überlastschutz, Schieflauf-/Laufüberwachung bei Elevatoren, Einhaltung von Relativgeschwindigkeiten < 1 m/s, vorbeugende Wartung und Inspektion).

- 7.8 Soweit PLT-Einrichtungen verhindern, dass es im Inneren des Trockners zu Selbstentzündungsvorgängen kommt (z.B. Temperaturüberwachung), sind diese als PLT-Schutzeinrichtung nach TRGS 725 einzustufen.
- 7.9 Der flexible Verloaderüssel muss staubdicht sein und aus ableitfähigem Material bestehen.
- 7.10 Die Beimischung von trockenem Klärschlamm zum Tiermehl ist im Explosionsschutzkonzept der Tiermehlhandhabung (Zonenausweisung Bestandsanlage) zu berücksichtigen.
- 7.11 Die Abschaltfunktion der Klärschlamm-trocknungsanlage bei Störungen des Wäschers ist wiederkehrend zu prüfen.
- 7.12 Für die aus dem Trockner zur Abluftreinigung führenden Leitungen ist ein Konzept zur wiederkehrenden Kontrolle und Beseitigung von Ablagerungen zu erarbeiten und umzusetzen.
- 7.13 Es sind entsprechende Arbeitsanweisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Trocknungsanlagenherstellers (z.B. für Stromausfall, 24 Stunden kein Trocknungsbetrieb) zu erstellen.
- 7.14 In einem betriebsinternen Alarmplan sind das Verhalten im Brandfall und die Alarmierungswege zur Verständigung von Einsatzkräften im Gefahrenfall darzustellen. Der Alarmplan ist mit der zuständigen Feuerwehr, die über die Explosionsgefahren informiert werden muss, abzustimmen. Dabei ist auch die Alarmierung des Betriebspersonals des Nachbarbetriebes sowie die umgehend einzuleitenden Maßnahmen und Aufgaben funktionsbezogen festzulegen.
- 7.15 Die Maßnahmen zur rechtzeitigen Erkennung von Bränden und zur Bekämpfung von Entstehungsbränden in der Anlage zur Trocknung von Klärschlamm sind mit der zuständigen Feuerwehr bzw. dem Kreisbrandrat abzustimmen.

8. Wasserrecht und Anlagenverordnung (AwSV)

- 8.1 **Überschwemmungsgefährdetes Gebiet mit HW₁₀₀-Schutz / Hochwasserrisikogebiet gem. § 78b WHG**
 - 8.1.1 Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante und höher sowie Grundwasserdrukhöhen bis mindestens HW₁₀₀ sind zu berücksichtigen. Hinweis: Durch aufsteigendes Grundwasser kann es zu örtlichen Überschwemmungen kommen.

8.1.2 Die Standsicherheit, Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen, einschließlich der Entwässerung, sind zu gewährleisten.

8.1.3 Hinweis: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht nachteilig verändert werden (vgl. § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

8.2 Anlagenverordnung - AwSV

8.2.1 Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. auch Einsatz von Dieselkraftstoffen während der Bauphase, Lagerung von Betriebsmitteln u. dgl.) sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –, des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – und der Bundesanlagenverordnung – AwSV – zu beachten.

Hinweis: Die hiernach bestehenden Verpflichtungen sind in den nachstehenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.

8.2.2 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV herzustellen und zu betreiben, sofern sich aus den folgenden Ausführungen nichts Anderes ergibt.

8.2.3 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen bzw. Anlagenteile für den Anwendungsfall geeignet sind bzw. eine gültige Zulassung besitzen. Die Anlagen bzw. Anlagenteile müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

8.2.4 Der Betreiber hat

- die Standsicherheit und Dichtheit aller Anlagen bzw. Anlagenteile,
 - die Funktionsfähigkeit technischer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen
- ständig eigenverantwortlich zu überwachen.

8.2.5 Anlagendokumentation

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Dies sind insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zu Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

8.2.6 Alarmplan / Rückhaltung bei Brandereignissen

Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Dazu

ist vorzusehen, dass der Ablauf des Niederschlagswassers, das gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis dem Mühlbach zugeführt wird, im Brandfall mit einer geeigneten Vorrichtung verschlossen wird (z.B. Schieber, Blase). Die Abläufe und vorhandenen Vorrichtungen sind in dem zu erstellenden betriebsinternen Alarmplan für das Verhalten im Brandfall zu beschreiben. Auch im Feuerwehreinsatzplan sind der Niederschlagswasserablauf und die Schließvorrichtung aufzunehmen.

8.2.7 Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden in der Klärschlamm-trocknungsanlage sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

8.2.8 Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften

Bei allen Anlagen ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 4 AwSV) an gut sichtbarer Stelle jeweils in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

8.2.9 Besondere Auflagen für die Wärmetauscheranlagen

- Als Trägermedien dürfen nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol verwendet werden.
- Die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, müssen jederzeit möglich sein (Bodenabstand).

8.2.10 Besondere Auflagen für die Trocknungsanlage

Es sind Arbeitsanweisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Trocknungsanlagenherstellers (z. B. für Stromausfall, 24 Stunden kein Trocknungsbetrieb) zu erstellen.

8.2.11 Besondere Auflagen für den Wäscher

- Für die Aufstellfläche sind die Anforderungen der (TRwS 786) zu beachten.
- Für den Wäscher und die dazugehörigen Rohrleitungen sind insbesondere die Anforderungen gem. Kap. 3, 4 und 5 der TRwS 779 zu beachten.

9. Naturschutz

9.1 Die Baustelleneinrichtung ist möglichst auf oder an vorhandenen Verkehrs- oder Lagerflächen aufzubauen.

9.2 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern.

9.3 **Hinweise:**

Sollte eine Beleuchtung für den Baubetrieb bzw. für die Anlage notwendig werden, so wird eine energiesparende als auch insekten- und fledermausfreundliche Variante empfohlen:

- Gebäude nicht oder nur räumlich begrenzt anstrahlen, vor allem dann, wenn es sich um Übergangsbereiche zur freien Landschaft handelt. Für Ladezonen, Lager- und Abstellplätze nur Planflächenstrahler einsetzen.
- Statt blauweiße LED-Lampen, warm-weiße LEDs einsetzen. Dadurch kann eine erhebliche Reduzierung der Insektenverluste und damit eine umweltfreundlichere Beleuchtung erreicht werden.
- Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das erforderliche Maß und eine bedarfsorientierte Steuerung hilfreich.
- Lichtstrahlung nach unten richten und möglichst wenig Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.

D. **Kosten**

Die Antragstellerin hat die Kosten der Anordnung zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 8.360,00 € erhoben.

Auslagen sind nicht entstanden.

Gründe:

1. **Sachverhalt**

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling hat mit Schreiben vom 13.03.2019 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Tierkörperbeseitigungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 1609 der Gemarkung Plattling beantragt. Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage für den in der betriebseigenen Kläranlage anfallenden Klärschlamm einschließlich Trubstoffe und externen Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen. Der anfallende Klärschlamm wurde bis Mitte 2017 in die Tierkörperbeseitigungsanlage zurückgeführt. Seit Mitte 2017 wurde der Klärschlamm in Monoverbrennungsanlagen entsorgt.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 8.10.2.2. der Anhang 1 zur 4. BImSchV, die eine Nebenanlage zur Tierkörperbeseitigungsanlage (Nr. 7.12.1.1 der Anhang 1 zur 4. BImSchV) darstellt, die wiederum eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen) darstellt. Auf Antrag des ZTS wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 16 Abs. 2 BImSchG i. V.m. § 19 BImSchG durchgeführt.

Der zu trocknende Klärschlamm, der in der betriebseigenen Kläranlage kontinuierlich anfällt, wird in Absetzmulden gesammelt und für die Trocknung bereitgestellt und in der Folge in den Beschickungscontainer eingebracht. Daneben ist vorgesehen, externe kommunale Klärschlämme direkt in den Beschickungscontainer aufzugeben. Eine Zwi-

schenlagerung von Klärschlämmen auf dem Anlagengelände ist hingegen nicht beabsichtigt. Der feuchte Klärschlamm soll dann über Schubboden und ein geschlossenes Schneckenfördersystem dem Trockner zugeführt werden.

Zur Vorwärmung der für die Klärschlamm-trocknung benötigten Trocknerluft wird bisher nicht genutzte Abwärme aus dem Produktionsprozess der TBA über 2 neu zu errichtende Wärmetauscher mit einer Leistung von jeweils 1.000 kW ausgekoppelt und über eine Fernwärmeheißwasserleitung zur Klärschlamm-trocknung geführt. Die Trocknungsluft (30.000 m³/h) wird dabei über einen Ventilator angesaugt, über einen weiteren Wärmetauscher angewärmt und über den Schlitzboden des mit Rührwerken ausgestatteten Trockners durch den zu trocknenden Klärschlamm, den Gewebefilter sowie sauren Luftwäscher geführt. Anschließend wird die vorgereinigte Trocknerabluft unterdruckseitig in die vorhandene Abluftleitung zum bestehenden Biofilter „Ost“ eingeleitet und gelangt von dort gemeinsam mit der abgesaugten Anlieferhallenabluft der TBA über den vorhandenen Saugzugventilator über den bereits bestehenden Luftbefeuchter zum vorhandenen Biofilter.

Der bis auf einen TS-Gehalt von ca. 90 % getrocknete Klärschlamm soll im Weiteren über eine Austragsförderschnecke einem mobilen Trockengutsilo zugeführt werden. Der Transport des mobilen Silos erfolgt mittels Gabelstapler in die vorhandene, abgesaugte Halle der Tiermehlmahlanlage der TBA. Die Zugabestelle für den getrockneten Klärschlamm zum Tiermehl ist am Ende der vorhandenen Austragsschnecke nach der Tiermehlmühle mit nachzurüstender Aufsatzmöglichkeit für das mobile Klärschlammsilo vorgesehen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V. mit Anlage 3 zum UVPG und Nr. 7.19.1 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dieses Ergebnis mit Begründung wurde im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 03.05.2019 öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt ist auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern einsehbar.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1.** Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass des vorliegenden Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 a Bayer. Immissionsschutzgesetz, Art. 3 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Änderungsgenehmigung ist § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist für sich gesehen keine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie). Ihre Errichtung als Nebenanlage zur Tierkörperbeseitigungsanlage (IE-Anlage) stellt keine wesentliche Änderung im Sinn des Art. 20 der IE-RL dar, sodass ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung möglich ist. Bei der Gesamtanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen gem. Ziffer 7.12.1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen).
- 2.2.** Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn
 - schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),

- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.3. Die in den Änderungsbescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Der Auflagenvorbehalt in Nr. 3.16 stützt sich auf § 12 Abs. 2a BImSchG. Der ZTS hat sein Einverständnis dazu am 30.07.2019 erteilt. Der ZTS wurde vor Erlass des Bescheides angehört. Er hat dem Inhalt zugestimmt.

3. Immissionsschutz

3.1. Luftreinhaltung

Grundlage für die Beurteilung der Belange der Luftreinhaltung ist das Gutachten des TÜV SÜD Industrie und Service GmbH vom 02.04.2019. Die zusammenfassende Beurteilung im Abschnitt A, Ziffer 7 des Gutachtens wird dabei insgesamt geteilt.

Das Gutachten und dessen Schlussfolgerungen basieren jedoch auf maximalen Schadstoffgehalten in den einzusetzenden Schlämmen, die insbesondere hinsichtlich der Gehalte an Schwermetallen die bisher in den Klärschlämmen der betriebseigenen Kläranlage der TBA Plattling bestimmten Gehalte weitaus übersteigen und auch außerhalb der in kommunalen Klärschlämmen in Bayern festgestellten üblichen Bandbreite der Schadstoffgehalte liegen. Die maximal zulässigen Gehalte an Schadstoffen in den Einsatzstoffen wurden deshalb mittels Auflagen entsprechend angepasst und beschränkt.

Auf dem Anlagengelände ist keine Zwischenlagerung von Klärschlämmen vorgesehen. Entsprechend der ergänzenden Ausführungen des Planungsbüros SINUS CONSULT GmbH im Schreiben vom 15.04.2019 wird der betriebseigene Klärschlamm wie bisher in einer abgeplanten Mulde an der betriebseigenen Kläranlage gesammelt und arbeitstäglich direkt aus der Mulde in den Beschickungscontainer der Klärschlamm-trocknungsanlage aufgegeben. Zusätzlich ist beabsichtigt, die in einem Behälter gesammelten betriebseigenen Trubstoffe aus der Fettreinigung der TBA arbeitstäglich direkt dem Beschickungscontainer der Klärschlamm-trocknungsanlage zuzuführen. Externe kommunale Klärschlämme sollen entsprechend der freien Anlagenkapazität geordert und vom Transportfahrzeug direkt in den Beschickungscontainer entladen werden.

Geruchsemissionen des Beschickungscontainers mit Deckel, der im Regelfall nur kurzzeitig für die Befüllung des Containers geöffnet wird, können voraussichtlich mit der arbeitstäglichen Verarbeitung des Klärschlammes und der Trocknung von ausschließlich ausreichend stabilisierter Klärschlämme im Wesentlichen vermieden werden. Ausschlaggebend für geringe Geruchsemissionen ist dabei die Geruchsqualität der eingesetzten Klärschlämme. Nach dem Leitfaden Nr. 2.3 der DWA ist ein ausreichend stabilisierter Schlamm auch bei längerer Lagerdauer und hohen Außentemperaturen nahezu geruchsfrei. Klärschlämme weisen in der Regel ein umso niedrigeres Geruchspotential auf, je vollständiger sie stabilisiert sind. Bei Beachtung der seitens des Planungsbüros im Schreiben vom 15.04.2019 beschriebenen Vorgehensweise in Verbindung mit dem Nachweis der Einhaltung der Stabilitätskriterien für Fremdschlämme sind die zu erwartenden diffusen Geruchsemissionen infolge des Klärschlammhandlings als gering einzustufen. Im Hinblick darauf, dass eine Absaugung des Beschickungscontainers nicht beabsichtigt ist, wurden mittels Auflagen entsprechende Anforderungen an die Stabilisie-

rung der einzusetzenden Klärschlämme sowie an die Annahme von Fremdschlämmen gestellt. Damit wurden auch die Bedenken der Stadt Plattling in Bezug auf Geruchsemissionen berücksichtigt. Die Vorgaben zur Stabilisierung des externen Klärschlammes minimieren auch die Geruchsemissionen auf dem Transport. Soweit die Stadt Plattling Wünsche in Bezug auf die Streckenführung beim Antransport des externen Klärschlammes hat, sind diese mit dem ZTS zu besprechen. Sie wird nicht im Rahmen der Anlagenzulassung geregelt.

Klärschlamm-trocknung

Der Klärschlamm wird über ein geschlossenes Schneckenfördersystem dem Trocknungscontainer zugeführt und kontinuierlich bis auf einen TS-Gehalt von 90 % getrocknet. Dabei wird der feuchte Klärschlamm mit Rührwerken über einen mit warmer Luft durchströmten Schlitzboden geführt und anschließend der getrocknete Klärschlamm über eine Austragsförderschnecke einem mobilen Silo zugeführt. Üblicherweise wird zur Umgehung der Leimphase bei der Klärschlamm-trocknung Feuchtschlamm mit getrocknetem Schlamm rückvermischt. Nach den Angaben des Planungsbüros SINUS CONSULT GmbH im Schreiben vom 15.04.2019 wird der vorgesehene Klärschlamm-trockner ohne Rückmischung bereits seit 2016 bei einem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte ohne Störungen infolge von Verklebungen und Anbackungen betrieben. Es ist davon auszugehen, dass die positiven Betriebserfahrungen auf die geplante Klärschlamm-trocknungsanlage übertragen werden können. Entsprechend der Mitteilung des Planungsbüros Sinus Consult GmbH ist entgegen den Angaben in der brandschutztechnischen Beurteilung unter Nr. 6.3 der Antragsunterlagen keine Zugabe des Ammoniakbinders ExTec-N zum zu trocknenden Klärschlamm beabsichtigt.

Abgasreinigung und Emissionsbetrachtung

Die Anforderungen an Anlagen zum Trocknen von Klärschlamm sind unter der Nr. 5.4.8.10.2 der TA Luft 2002 aufgeführt. Demnach sind die Abgase an der Entstehungsstelle, z.B. direkt am Trockner oder bei Ableitung aus der Einhausung, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Dabei sind folgende Emissionswerte einzuhalten:

Gesamtstaub:	10 mg/m ³
Ammoniak:	0,10 kg/h oder 20 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (Nr. 5.2.4 Klasse III der TA Luft 2002):	0,10 kg/h oder 20 mg/m ³
Organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff:	20 mg/m ³
Geruchsintensive Stoffe:	500 GE/m ³

Im Entwurf der neuen TA Luft ist im Vergleich zu den bisher geltenden Anforderungen keine weitere Verschärfung vorgesehen. Entsprechend den Angaben in den Planungsunterlagen wird den Anforderungen der Nr. 5.4.8.10.2 der TA Luft 2002 Rechnung getragen. Nach den Erfahrungen mit vergleichbaren an Klärschlamm-trocknungsanlagen betriebenen Abgasreinigungsanlagen ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der TA Luft 2002, die zudem auch den Anforderungen des Entwurfs der novellierten TA Luft entsprechen, eingehalten werden.

Darüber hinaus wird im Vergleich zu den Anforderungen der TA Luft 2002 über den sauren Luftwäscher die Einhaltung eines maximalen Ammoniakgehalts nach Abluftwäscher von 0,5 mg/m³ angestrebt. Dieser avisierte Ammoniakgehalt, der 40-fach unterhalb des in der TA Luft angegebenen Emissionsgrenzwerts, unterhalb der Nachweisgrenze liegt,

ist unter Berücksichtigung der in der Praxis bekannten Abscheidegrade von sauren Luftwäschern sehr ambitioniert und erfordert eine entsprechende Auslegung und einen entsprechenden Betrieb des sauren Wäschers. Nachdem die Abluft nachfolgend noch über einen bestehenden Venta-Luftbefeuchter dem Biofilter „Ost“ zugeleitet wird, ist davon auszugehen, dass hier noch eine weitere Ammoniakabscheidung erfolgt.

Daneben können Geruchsemissionen der geplanten Klärschlamm-trocknungsanlage zum einen über den geplanten sauren Luftwäscher und im weiteren über den bestehenden Biofilter „Ost“ wirksam gemindert werden. Der Biofilter „Ost“ mit einer Fläche von 892 m², der für einen Volumenstrom von 107.000 m³/h ausgelegt ist und derzeit im Rahmen des Betriebs der TBA lediglich mit 60.000 m³/h beaufschlagt wird, weist eine ausreichende Kapazität für die Aufnahme des zusätzlichen Volumenstroms aus der Trocknungsanlage auf. Nach der Änderung bewegt sich die Filterflächenbelastung von 101 m³/m²*h innerhalb des in der VDI 3477 beschriebenen Bereichs von 100 bis maximal 150 m³/m²*h. Unter Berücksichtigung der Auslegung des Biofilters „Ost“ und der bisher an Biofiltern gewonnenen Erkenntnissen kann nach fachlicher Einschätzung davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der TA Luft 2002 an die Emission geruchsintensiver Stoffe von 500 GE/m³ eingehalten werden und infolge des Betriebs der Klärschlamm-trocknungsanlage nicht mit relevanten Geruchsimmissionen zu rechnen ist. Damit ist auch dem Antrag der Stadt Plattling auf Überprüfung der ausreichenden Dimensionierung des Biofilters genüge getan.

Von einer weiteren Absenkung der Emissionsbegrenzung der geruchsintensiven Stoffe nach Biofilter wurde - entgegen des Antrags der Stadt Plattling - aufgrund des möglichen, biogenen Eigengeruchs von Biofiltern abgesehen. Stattdessen wurden - in Bezug auf die bisherigen Bescheidsauflagen aus den bereits ergangenen Genehmigungen- weitere Auflagen für den Biofilter angeordnet. Dies entspricht auch den Intentionen der Stadt Plattling. Danach ist der Biofilter Ost - unabhängig von der vorgegebenen Emissionsbegrenzung für geruchsintensive Stoffe - so zu betreiben und zu warten ist, dass eine möglichst große Geruchsminderung erreicht wird.

Darüber hinaus ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass die Anforderungen gemäß Nr. 5.2.2 der TA Luft 2002 an die Emission staubförmiger anorganischer Stoffe unter Berücksichtigung

- der maximalen, insgesamt geringeren, als vor der TÜV SÜD Industrie Service GmbH angenommenen Schadstoffgehalte der Einsatzstoffe für die Klärschlamm-trocknung und
- der geplanten Entstaubung der Trocknerabgase auf einen Reststaubgehalt von weniger als 10 mg/m³

um ein Vielfaches sicher unterschritten werden, so dass die Schlussfolgerung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, von einer Emissionsbegrenzung für staubförmige anorganische Stoffe abzusehen, geteilt wird. Unter Zugrundelegung des maximalen Hg-Gehalts in kommunalen Klärschlammten gilt diese Aussage auch für nicht staubgebundenes Quecksilber.

In Hinblick auf die Emissionen an krebserzeugenden Stoffen, Dioxinen und Furanen, an perfluorierten Tensiden/ Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und Bioaerosolen hat die Prüfung ergeben, dass bei einer Massenkonzentration von 10 mg/m³ für die Emissionen an Gesamtstaub, die in Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft für die krebserzeugenden Stoffe der Klasse I und II genannten Emissionswerte (Massenkonzentrationen) sicher eingehalten werden. Die Festlegung von Emissionsbegrenzungen für die Emissionen an diesen Stoffen im Genehmigungsbescheid ist nicht erforderlich.

Die Regierung von Niederbayern hat die Verwendung der AKTerm Straubing im Luftreinhaltegutachten des TÜV Süd auf Plausibilität überprüft. Sie ist nicht zu beanstanden. Damit wurde auch dem Wunsch der Stadt Plattling gefolgt.

Emissionsmessungen

Die in Nr. 5.3.3.2 der TA Luft 2002 aufgeführten Massenstromschwellen für die kontinuierliche Emissionsüberwachung werden insgesamt unterschritten, so dass eine kontinuierliche Ermittlung und Überwachung der Emissionen der geplanten Klärschlamm-trocknungsanlage nicht erforderlich ist. Unter Zugrundelegung der Anforderungen der TA Luft 2002 sind zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte die Massenkonzentrationen sowie der Geruchstoffkonzentrationen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise und höchster Emission vorzunehmen und diese im Abstand von jeweils 3 Jahren zu wiederholen.

Es wird den Ausführungen und der Argumentation der TÜV SÜD Industrie Service GmbH gefolgt, im Rahmen der diskontinuierlichen Emissionsmessungen infolge des Ammoniakgrenzwerts, der im Bereich der Nachweisgrenze liegt, und im Hinblick auf den Erhalt belastbarer Messergebnisse, die Probenahme des Abgases nach saurem Wäscher auf eine Stunde auszudehnen. Im Gegenzug wird die erweiterte Messunsicherheit nicht dem Messwert zur Beurteilung der Einhaltung des Grenzwerts zugeschlagen werden.

Die weiteren außerordentlichen Messungen wurden auf Wunsch der Stadt Plattling und im Einvernehmen mit dem ZTS angeordnet.

Sonstige Gefahren – Einstufung nach 12. BImSchV

Infolge der Errichtung und des Betriebs der geplanten Klärschlamm-trocknungsanlage ergibt sich unter Zugrundelegung der Vorgaben der 12. BImSchV im Vergleich zum bisherigen Betrieb der Tierkörperverwertungsanlage keine andere Einstufung.

Wärmenutzung

Mit der Wärmeauskopplung bisher nicht genutzter Abwärme aus dem Produktionsprozess der TBA für die Aufheizung der für die Klärschlamm-trocknung benötigten Trocknerluft kommt der ZTS Plattling seiner Betreiberpflicht einer sparsamen und effizienten Verwendung von Energie nach.

Entsorgung der getrockneten Klärschlämme

Der ZTS beabsichtigt, den getrockneten Klärschlamm gemeinsam mit dem in der TBA anfallenden Tiermehl in Zementwerken energetisch zu verwerten. Die Klärschlamm-trocknung ermöglicht eine Verringerung der Klärschlammtransporte und günstigere Verwertungsoptionen im Bereich der energetischen Verwertung. Dies ist umso bedeutsamer, da derzeit kommunale Klärschlämme, die bisher bei Rekultivierungsmaßnahmen und im Landschaftsbau eingesetzt, oder landwirtschaftlich verwertet wurden, vermehrt in die thermische Behandlung drängen. Die Änderungsmaßnahme entspricht somit auch der Zielrichtung der neuen Klärschlammverordnung. Die gemeinsame Entsorgung von getrocknetem Klärschlamm mit dem in der TBA anfallenden Tiermehl eröffnet zudem zukünftig eine weitere Option, einer stofflichen Nutzung des sowohl im Tiermehl, als auch im Klärschlamm enthaltenen Phosphors.

3.2. Lärmschutz

Geräuschimmissionen der Gesamtanlage

Seit der Durchführung der Untersuchungen des TÜV SÜD aus den Jahren 1994 und 1998 und den Untersuchungen der Regierung von Niederbayern vom 24.08.2004 sind keine maßgeblichen und aus schalltechnischer Sicht relevanten Anlagenänderungen erfolgt. Deshalb können diese seinerzeit ermittelten und in den genannten Untersuchungen dokumentierten Pegel auch weiterhin zur Beschreibung der derzeit gegebenen aktuellen Geräuschsituation herangezogen werden.

Durch den Betrieb der derzeit vorhandenen und auch zukünftig weiter betriebenen Anlagen des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling sind an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraums maximal die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Beurteilungspunkte wirksam.

Auszug aus Gutachten:

Tabelle 6 1: Beurteilungspegel bestehende Anlagen

Immissionsort-Nr.	Beurteilungspegel in dB(A)	
	tagsüber	nachts
1, Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 1817	56	40
2, Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 1823	54	38

Ein Vergleich dieser Beurteilungspegel mit den an den Immissionsorten tagsüber und nachts zulässigen Immissionsrichtwerten (tagsüber 60 dB(A); nachts 45 dB(A)) zeigt, dass diese durch die Geräuschimmissionen der Gesamtheit aller bisher auf dem Betriebsgelände am Standort Plattling betriebenen Anlagen an beiden Immissionsorten deutlich um ein Maß von jeweils mindestens 4 dB(A) tagsüber und 5 dB(A) nachts unterschritten werden.

Geräuschimmissionen der neu geplanten Klärschlamm-trocknungsanlage

Bei der durchgeführten Berechnung wurden die Geräuschanteile folgender Emissionsquellen betrachtet:

- Emissionen durch um Freien wirksame Schallquellen
- Emissionen durch Kfz-Verkehr auf dem Betriebsgelände

An den maßgeblichen Immissionsorten resultieren durch den Betrieb der neu geplanten Klärschlamm-trocknungsanlage verursacht innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Beurteilungspegel.

Auszug aus Gutachten:

Tabelle 6-3: Beurteilungspegel Klärschlamm-trocknungsanlage

Immissionsort-Nr.	Beurteilungspegel in dB(A)	
	tagsüber	nachts
1, Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 1817	36,5	34,5

2, Wohnhaus Grundstück-Flur-Nr. 1823	36,5	34,7
--------------------------------------	------	------

Durch die Geräuschimmissionen der neu geplanten Klärschlamm-trocknungsanlage werden an den beiden Immissionsorten die tagsüber und nachts zulässigen Immissionsrichtwerte deutlich um ein Maß von jeweils 23 dB(A) tagsüber und 10 dB(A) nachts unterschritten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die errechneten und an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes zu erwartenden Beurteilungspegel den zulässigen Immissionsrichtwerten zur Beurteilung gegenübergestellt.

Auszug aus Gutachten:

Tabelle 6-5: Beurteilung der Geräuschimmissionen

Immissionsort	1	2
Immissionsrichtwert tagsüber in dB(A)	60	60
Beurteilungspegel tagsüber in dB(A)	56	54
Beurteilung	+	+
Immissionsrichtwert nachts in dB(A)	45	45
Beurteilungspegel nachts in dB(A)	41	40
Beurteilung	+	+

Dabei bedeuten:

+: Immissionsrichtwert eingehalten

-: Immissionsrichtwert überschritten

Immissionsort 1: Wohnhaus, Grundstück Flur-Nr. 1817 Gemarkung Plattling

Immissionsort 2: Wohnhaus, Grundstück Flur-Nr. 1823 Gemarkung Plattling

Aus der oben aufgeführten Tabelle geht hervor, dass durch den zukünftig geplanten Gesamtbetrieb aller Anlagen am Standort unter den im Gutachten (Bericht-Nr.: F18/162-IMG) genannten Voraussetzungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte innerhalb des Tag- und Nachtzeitraums auch weiterhin eingehalten bzw. unterschritten werden.

Geräusche durch Verkehr auf öffentlichen Straßen:

Nach Ziffer 7.4 der TA Lärm ist eine Prüfung hinsichtlich der Geräusche des im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stattfindenden Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (hier konkret auf dem Wasinger Weg mit Anbindung an die etwa 1 km westlich des Betriebsgeländes verlaufende Bundesstraße B 8) durchzuführen.

Entsprechend der Formulierungen in Ziffer 7.4 der TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel durch öffentlichen Verkehr um mindestens 3 dB(A) erhöhen
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Diese Kriterien müssen dabei kumulativ erfüllt sein und beziehen sich ausschließlich auf Gebiete/Immissionsorte mit einer Schutzbedürftigkeit entsprechend Ziffer 6.1 c) (Kern-/Dorf-/Misch-gebiete) bis f) (Kurgebiete etc.) der TA Lärm.

Aufgrund der im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehenden lediglich geringen täglichen Anzahl an möglichen Kfz-Fahrten ist eine kumulative Erfüllung der o.a. Kriterien auszuschließen, weitergehende Prüfungen zur Minderung der Verkehrsgeräusche müssen somit nicht erfolgen.

Ergebnis:

Die Prüfung hat somit ergeben, dass das geplante Vorhaben (wesentliche Änderung der Tierkörperbeseitigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage) die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1, Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm erfüllt, d.h. dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine

- schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen werden und dass
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist.

Die von der Stadt Plattling geforderten zusätzlichen Messpunkte sind fachlich nicht gerechtfertigt und können aus Verhältnismäßigkeitsgründen dem ZTS nicht angeordnet werden. Die Regierung von Niederbayern wird deshalb bei Gelegenheit eigene orientierende Messungen in Richtung Nordwesten (Friedhof/Steinbergerweg) vornehmen und die Ergebnisse der Stadt Plattling zur Verfügung stellen.

3.3. Abfallwirtschaft

Nach § 5 Abs. Nr. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich auf anlagenspezifische Abfälle. Anlagenspezifische Abfälle sind solche Stoffe, die in Anlagen bei der Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes auf den Anfall dieser Stoffe ausgerichtet ist.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Als anlagenspezifische Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG fallen beim Betrieb der Anlage zum Trocknen von Klärschlamm am filternden Entstauber Stäube an. Durch die automatische mechanische Abreinigung der Filterschläuche fällt der Staub zurück in den Trocknungsbehälter und agglomeriert mit dem feuchten Trockengut.

Die anfallenden Filtermaterialien sind als Gewerbeabfall zu entsorgen.

Beim Betrieb der hydraulischen Deckel des Bestickungscontainers fällt beim Tausch des Öls altes Hydrauliköl an. Ferner ist mit einem Anfall von Aufsaugmaterialien bei Wartungsarbeiten zu rechnen.

Die Rückführung der Filterstäube in den Produktionsprozess ist eine sinnvolle Maßnahme zur Abfallvermeidung.

Das verbrauchte Hydrauliköl ist entsprechend den Anforderungen der AltöIV zu entsorgen; hierbei ist der Vorrang der Aufbereitung zu beachten (vgl. §2 der AltöIV) zu beachten.

Für die fett- und ölverschmutzten Betriebsmittel ist erfahrungsgemäß eine energetische Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage möglich.

Die aus früheren Bescheiden stammenden allgemeinen Auflagen in Bezug auf Abfälle wurden im Rahmen dieses Bescheids aktualisiert und dem geltenden Recht angepasst. Rechtsgrundlage hierfür ist § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

4. Baurecht

4.1. Baulicher Brandschutz:

- Der Brandschutznachweis des Büros IBU Brandschutz GmbH o. Datum liegt vor.
- Bis auf den Technikcontainer besteht die Gesamtanlage aus baulichen Anlagen gemäß Art. 2 Abs. 1 BayBO.
- Entgegen dem Brandschutznachweis wird der Technikcontainer als Gebäude nach Art. 2 Abs. 2 BayBO, Gebäudeklasse 1, ohne Aufenthaltsraum eingestuft.
- Brandwände sind nicht erforderlich. Auch beim Technikcontainer ist eine Brandwand als Gebäudeabschlusswand nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nicht erforderlich, da der Abstand zur Grundstücksgrenze größer als 2,5 m beträgt und der Abstand größer 5,0 m als dauerhaft gesichert angenommen werden kann.
- Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. An Gebäude der Klasse 1 werden keine weitergehenden Anforderungen hinsichtlich Brandschutz gestellt.
- Bei den baulichen Anlage / dem Technikcontainergebäude handelt es sich nicht um Sonderbau(ten) nach Art. 2 Abs. 4 BayBO bzw. Gebäude der Gebäudeklasse 5 nach Art. 2 Abs. 3 BayBO. Insbesondere ein Sonderbautatbestand nach Art. 2 Abs. 4 BayBO Nr. 19 (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist) für die Trocknungsanlage wird nicht angenommen: In den Aussagen des Explosionsschutzkonzeptes der RHS GmbH vom 28.10.2014 wurde umfassend und nachvollziehbar erläutert, dass selbst bei einem (unwahrscheinlichen) Schwelbrand der Schaden aufgrund der geringen Eigenbrandlast innerhalb der Anlage und aufgrund der dichten Stahlbehälteranlage nur unmittelbar auf die betroffenen Teile innerhalb der Containereinrichtung beschränkt bleiben. Die Trocknungsanlage besteht weitgehend aus nicht brennbaren Stoffen. Es werden keine offenen Flammen oder Energieträger eingesetzt, die zur Zündung der Trocknungsmasse führen kann.
- Das Gutachten des TÜV Süd vom 05.03.2019 kommt zu dem Ergebnis, dass ein sicherer Betrieb der Trocknungsanlage gewährleistet werden kann.

- Nach kursorischer Durchsicht hinsichtlich Plausibilität erscheinen das Gesamt-Brandschutzkonzeptes und die weiteren Brandschutz-Einzelkonzepte für die bestehenden Gebäude und Anlagen nachvollziehbar und schlüssig. Erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit nach Art. 45 Abs. 4 BayBO werden nicht gesehen. Es wird empfohlen, die in den Brandschutzkonzepten vorgeschlagenen Maßnahmen zeitnah umzusetzen. Die Gesamtanlage und die weiteren Anlage der TBA Plattling sind nicht Bestandteil dieses Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es bedarf keiner isolierten Abweichungen, die unter Punkt 10.4. beschrieben sind, im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens.

4.2. Standsicherheit:

- Nach Art. 62 a Abs. 2 Nr. 2 BayBO muss der Standsicherheitsnachweis für sonstige bauliche Anlagen mit einer freien Höhe von mehr als 10 m geprüft werden, wenn dies nach Maßgabe eines Kriterienkatalogs erforderlich ist. Ein Kriterienkatalog wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt: Eine Prüfung durch einen Sachverständigen ist nicht erforderlich.
- Bei den baulichen Anlagen / dem Technikcontainergebäude handelt es sich nicht um Sonderbau(ten) nach Art. 2 Abs. 4 BayBO: Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamts ist nicht erforderlich.
- Die Erklärung des Nachweiserstellers über die Erstellung des Standsicherheitsnachweises ist gemäß § 15 BauVorIV spätestens mit Baubeginnsanzeige vorzulegen.

4.3. Abstandsflächen:

Von der Gesamtanlage geht teilweise eine Wirkung wie von Gebäuden aus. Es liegen Abstandsflächenüberschneidungen der Gesamtanlage mit dem Maschinenhaus Biofilter vor. Die Teil-Einzelanlagen der Trocknungsanlage sind untereinander verbunden. Die Abstandsflächenüberschneidungen beeinträchtigen nicht die Belichtung oder Belüftung oder die Ziele des Brandschutzes. Hier kann durchgängig eine Abweichung von den Abstandsflächenvorgaben nach Art. 6 BayBO erlassen werden.

4.4. Bauplanungsrecht:

- Die Trocknung des aus der Tierkörperbeseitigung anfallenden Klärschlammes hat eine dienende und untergeordnete Funktion, in dem sie den in der Anlage anfallenden Abfall (Klärschlamm), der mit der neuen KlärschlammV nur noch erschwert auf landwirtschaftliche Grundstücke aufgebracht werden kann, so aufbereitet, dass er anschließend für eine andere, z.B. thermische Verwertung, abgegeben werden kann. Der Anlagenteil „Klärschlamm-trocknung“ nimmt an der Privilegierung der Tierkörperbeseitigungsanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB teil. Die zusätzliche Annahme von externen kommunalen Klärschlämmen ist mengenmäßig begrenzt und nimmt an der Privilegierung als untergeordnete Nutzung teil.
- Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Diese Erklärung wurde am 22.07.2019 abgegeben. Die Einhaltung der Verpflichtung wurde zusätzlich durch eine entsprechende Bescheidsauflage gesichert, so dass bei einem Betreiberwechsel die Verpflichtung auch auf den neuen Betreiber übergehen würde.
- Im Flächennutzungsplan ist der südwestliche Bereich als „Sondergebiet BauNVO § 10 und § 11 Tierkörperverwertung“ und der nordöstliche Bereich als „Flächen

für Ver- und Entsorgungsanlagen – Kläranlage“ dargestellt. Auf dem Bereich „Kläranlage“ befindet sich eine Kläranlage als betriebliche Nebenanlage und auch die betriebliche Filteranlage. Die Darstellung „Kläranlage“ im FNP ist nicht deutlich genug den der TBA dienenden Anlagen zuzuordnen. Diese Darstellung suggeriert eine von der TBA unabhängige Kläranlage oder schließt diese zumindest nicht aus.

- Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 Nr. a BauGB vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Eine Genehmigungsfähigkeit der Klärschlamm-trocknung wird derzeit gleichwohl gesehen, indem der Flächennutzungsplan mit der derzeitigen Gebietsbezeichnung als wirkungslos angesehen wird, weil er den tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten widerspricht. Die Fläche wird nämlich bereits jetzt ausschließlich für die TBA genutzt (betriebseigene Kläranlage, Biofilter, bisher auch Containerabstellplatz).
- Die Stadt Plattling hat mit Beschluss vom 30.04.2019 (Bau- und Umweltausschuss) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt und erklärt, dass die Stadt zeitnah ihren Flächennutzungs- und Landschaftsplan hinsichtlich der Darstellung für Ver- und Entsorgungsanlagen - Kläranlage - den tatsächlichen Verhältnissen anpassen wird. Der gesamte Bereich sollte von der Stadt Plattling als „Sondergebiet BauNVO § 10 und § 11 Tierkörperverwertung“ im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.
- Dem Beschluss liegt die Forderung zugrunde, dass die Ergebnisse der Abnahmemessung und der dreijährigen Wiederholungsmessungen der Abgasemission (Gesamtstaub, Ammoniak, gasförmige anorganische Chlorverbindungen, organische Stoffe) und nach dem Biofilter Ost (Geruchsstoffkonzentration) der Stadt Plattling in einem Messbericht unaufgefordert vorzulegen sind. Diese Forderung wurde in die Bescheidsauflagen übernommen. Der ZTS war mit dieser Auflage einverstanden, zumal die Stadt Plattling auch nach Umweltinformationsgesetz einen Anspruch auf Einsicht in die Messergebnisse geltend machen könnte.
- Der Forderung der Stadt Plattling im Zusammenhang mit dem gemeindlichen Einvernehmen, dass während des Beschickungsvorganges des Klärschlammes keinerlei Gerüche in die Umwelt gelangen, (wobei hier vorausgesetzt wird, dass damit „für die Nachbarschaft wahrnehmbare Gerüche“ gemeint sind, weil eine Forderung mit der formulierten Absolutheit an der Unmöglichkeit der Umsetzung scheitern würde) wird durch die Auflagen zur Geruchsminimierung in den Bescheidsauflagen genüge getan.
- Zu den weiteren von der Stadt Plattling beantragten Auflagen und Bedingungen, die unabhängig vom gemeindlichen Einvernehmen in einem separaten Beschluss formuliert wurden, wird auf die Begründungen in Nr. 3.1 „Luftreinhaltung“ und 3.2 „Lärmschutz“ verwiesen.

5. Brandschutz

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ergaben sich keine Einwände gegen eine Genehmigung.

6. Veterinärrecht

Die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) 142/2011 (TNP-Recht) sind von der Änderung nicht betroffen. Gleichwohl wurde im Wege der Bescheidsanpassung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) der Verweis auf das aktuelle Veterinärrecht in den bereits bestehenden Auflagen zur Abfallwirtschaft angepasst.

7. Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamts ergeben sich gegen die Genehmigung keine Einwände, wenn die unter C. Nr.3 „Anlagensicherheit und Arbeitsschutz“ erteilten Auflagen beachtet werden. Begründung siehe Gutachten TÜV Süd vom 5.3.2019, Nr. 6.4 der Antragsunterlagen!

8. Wasserrecht und Anlagenverordnung

8.1. Überschwemmungsgefährdetes Gebiet mit HW100-Schutz / Hochwasserrisikogebiet gem. § 78b WHG

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet, das vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) geschützt ist. Die Hochwasserschutzanlagen entsprechen zwar den Regeln der Technik. In Katastrophenfällen (Versagen der Hochwasserschutzanlagen bzw. größeres Hochwasserereignis als das 100-jährliche Hochwasserereignis) kann das Gebiet aber überflutet werden. Das Grundstück liegt deshalb in einem sogenannten Hochwasserrisikogebiet bei Extremhochwasser. Die Wasserspiegelhöhen bei einem extremen Hochwasserereignis der Isar (HQextrem) können erheblich höher liegen als der HW100-Wasserspiegel.

Die Wasserspiegelhöhe des 100-jährlichen Hochwassers (HW100) liegt im Bereich des Bauvorhabens bei ca. 318,99 m ü. NN. Die Geländeoberkante liegt auf ca. 317,1 m ü. NN.

Hinweis: Auf die bestehende Hochwassergefahr wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Betreiber hat eigenverantwortlich Sorge zu treffen (§ 5 Abs. 2 WHG). Zudem begründet die Genehmigung des Vorhabens keinen Anspruch auf Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen oder Schadenersatz bei Versagen der Anlagen.

Im Rahmen der Eigenvorsorge sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Im Wesentlichen sollten Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wasserwirkung verwendet werden.

Die Technikgewerke, insbesondere die Wärmeversorgung und die Elektroinstallation, sollten mindestens an das Bemessungshochwasser (HW₁₀₀) angepasst sein. Die wesentlichen Anlagenteile sollten, soweit möglich, oberhalb der HW₁₀₀-Kote errichtet werden.

Auch in Katastrophenfällen sollten eine Gefährdung sowie Schäden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

Die Hochwasserrückhaltung für Binnenhochwasser ist im vorliegenden Einzelfall nicht beeinträchtigt. Ein Ausgleich in Bezug auf den Rückhalteraum für Binnenhochwasser ist nicht zu erbringen.

In Bezug auf den rechtsseitigen Plattlinger Mühlbach (Gewässer III. Ordnung ohne Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG) ist aufgrund dessen Abflusssteuerung nicht mit neuen Zwangspunkten durch das Vorhaben zu rechnen.

8.2. Wassergefährdende Stoffe

- Klärschlamm

Der gepresste Klärschlamm gilt gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV als allgemein wassergefährdend.

Der Beschickungscontainer, der Trockner und das mobile Klärschlammsilo (2,7 m³) unterliegen dem Geltungsbereich der AwSV. Sie entsprechen den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

- Schwefelsäure

In einem getrennten Raum am Wäscher wird ein 1000 Liter-IBC Schwefelsäure vorgehalten. Der Gittercontainer steht in einer DIBt-zugelassenen Auffangwanne, die mit einem Leckagesensor ausgestattet ist. Die Lieferung und Rücknahme der IBC erfolgt im Pfandsystem (keine Befüllung leerer Gebinde vor Ort).

Schwefelsäure 96 % „Ultrapur“ IBC 1000 l WGK 1 => Gef.-st. A

Nach § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen und nach § 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV hat er das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzubringen

Damit die Schwefelsäure bei Brandereignissen zusammen mit dem Löschwasser nicht über die Niederschlagswasserableitung in den Mühlbach gelangt, ist die Verschließung dieses Abflusses im Brandfall durch eine geeignete Vorrichtung (z.B. Schieber oder Blase) vorzusehen und in den Alarmplan einzuarbeiten. Siehe Auflagen Nr. 8.2.6! Nachdem die Container-Aufstellfläche selbst befestigt ist und der Schwefelsäurebehälter auch noch in einer Auffangwanne steht, ist die Rückhaltung nach § 20 AwSV gesichert.

- Hydrauliköle (Verwendungsanlagen)

Die einzelnen verfahrenstechnischen Anlagenteile enthalten i. d. R. nur geringe Mengen an Schmier-, Motor- und Hydraulikölen (Wassergefährdungsklasse WGK 2) und können der Gefährdungsstufe A (bis 10.000 l) zugeordnet werden.

Der Betreiber hat gem. § 43 Abs. 1 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen und gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzubringen.

- Glykol (Wärmetauscher)

In den 3 Wärmetauscheranlagen mit ihren Anlagenteilen (Brüdenleitung Blutanlage, Brüdenleitung Schlachtabfallverarbeitung, Trockner) sind jeweils ca. 167 Liter Glykol (WGK 1) enthalten. Das Gefährdungspotenzial der Anlagen ergibt sich daraus wie folgt:

Insgesamt ca. 500 Liter der WGK 1 (Glykol) => Gefährdungsstufe A.

Ein Abfüllplatz ist nach AwSV nicht Anlagenteil. Die Mittel werden nicht vorgehalten.

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen (§ 43 Abs. 1 AwSV) und das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzubringen (§ 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV).

§ 18 Nr. 5 AwSV): Die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen müssen jederzeit möglich sein (Bodenabstand).

§ 35 Abs. 3 Nr. 3 AwSV: Die Kälteanlage muss auf einer befestigten Fläche aufgestellt werden.

- **Ammoniumsulfatlösung (Luftwäscher)**

Der Luftwäscher ist ein Fertigbauteil (doppelwandiger Container), der mit einer Waschwasserwanne (4 m³) für das Umsetzungsprodukt Ammoniumsulfatlösung ausgestattet ist. Er ist so konstruiert (Wasserstandsüberwachung und Überfüllschuttschalter), dass ein Überlauf von Flüssigkeiten in den Technikraum erfolgen würde, der mittels Leckagesensor überwacht wird. In dem Technikraum befinden sich u.a. 3 Pumpen.

Das Abwasser wird im geschlossenen Kreislauf geführt und unterliegt nicht dem Geltungsbereich der AwSV.

8.3. Ausgangszustandsbericht

Das gehandhabte Produkt „Schwefelsäure 96 % Ultrapur“ ist ein nach CLP-VO eingestuftes Stoff, der die Mengenrelevanz überschreitet. Es greift jedoch der Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 1a. Eine Verschmutzung des Bodens und/oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück kann aufgrund der in den Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen und unter Beachtung der erlassenen Auflagen ausgeschlossen werden. Ein AZB ist nicht erforderlich.

8.4. Löschwasserrückhaltung

Die beantragte Klärschlamm-trocknungsanlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Löschwasserrückhalterichtlinie – LÖRÜRi.

8.5. Niederschlagswasserbeseitigung / Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser wird gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis in den rechtsseitigen Plattlinger Mühlbach eingeleitet. Mit dem beantragten Vorhaben ist keine zusätzliche Versiegelung von Flächen verbunden.

Die bei der Trocknung des Klärschlammes anfallende 5%-ige Ammoniumsulfatlösung wird der betrieblichen Kläranlage über die bestehende Kanalisation zugeführt. Die zusätzliche Menge von 86 m³/a bzw. 0,3 m³/d kann hydraulisch von der Kläranlage aufgenommen werden.

Würdigung

Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Anlagen und -teile können unter Beachtung der unter Nr. C.8 genannten Auflagen und Bedingungen als bestimmungskonform bezeichnet werden.

9. Naturschutz

9.1. Schutzgebiete

Direkt angrenzend bzw. im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen:

- Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“: Schutz von Landschaftsteilen an der Isar und deren Mündungsgebiet im Landkreis Deggendorf
- Natura-2000-Gebiet: FFH-Gebiet „Isarmündung“, SPA-Gebiet „Isarmündung“
- Naturschutzgebiet „Isarmündung“
- Biotopkartierung Bayern (Flachland): Gehölzsäume und Röhricht an Mühlbächen und Gräben bei St. Jakob (Plattling)
- Artenschutzkartierung: Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

9.2. Projektbezogene Prüfungen

9.2.1. Eingriffsprüfung

Vorhaben im Außenbereich können aufgrund ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft einen Eingriff gemäß §14 BNatSchG darstellen. Darunter fallen z.B. Bodenversiegelung, Beseitigung von Grünstrukturen oder die Beeinträchtigung von Biotoptypen. Gemäß Beschreibung der Antragsunterlagen ist die Anlage auf bereits versiegelten Flächen geplant. Aufgrund der bestehenden Eingrünungen bzw. der bestehenden, vorgelagerten Gebäude liegt kein Eingriff in das Landschaftsbild vor. Bau- und anlagebedingt liegen daher keine Eingriffe vor.

Durch den Betrieb der Anlage können jedoch die aus der Anlage austretenden Luftschadstoffe zum einen direkte Schäden an Pflanzen und Tieren bewirken, zum anderen können sie indirekt nach ihrer Ablagerung abiotische Umweltfaktoren verändern. Bestimmte Arten und Lebensgemeinschaften werden dadurch verdrängt. Hohe Einträge luftgetragener Schadstoffe führen so zu einem Verlust an biologischer Vielfalt. Zu prüfen ist daher, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage keine erheblichen Schäden an Pflanzen und Ökosystemen erfolgen. Die vorliegenden Unterlagen sind für eine Prüfung soweit ausreichend.

Unter Bezugnahme der Ergebnisse u.a. aus der Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung und der FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung, des Fachbeitrages Naturschutz sowie dem Sachverständigengutachten zur Immissionsprognose, ergibt die Prüfung nachfolgende Ergebnisse:

Konzentrationsbezogene Ammoniakwirkungen:

Für die Beurteilung konzentrationsbezogener Immissionen durch Ammoniak wurde von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH eine Ausbreitungsberechnung (Bericht-Nr. F18/162-IMG) vom 05.03.2019 nach Anhang 3 der TA Luft (2002) durchgeführt. Die einzige relevante Ammoniakquelle am Anlagenstandort ist die neu beantragte Klärschlamm-trocknung. Die NH₃-beladene Abluft wird zunächst mittels Gewebefilter von Staub befreit, anschließend ein Großteil des Ammoniaks in einem sauren Wäscher abgeschieden, bis die Abluft letztlich durch das östliche Biofilterbeet abgeleitet wird. Aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen sind nur noch geringe Ammoniakimmissionen zu erwarten. Im gereinigten Abgas des sauren Wäschers wird eine Ammoniakkonzentration von max. 0,5 mg/m³ garantiert. Anhand des max. Luftvolumenstroms des Trockners von 30.000 m³/h ergibt sich eine konservative Ammoniakfracht von 15 g/h.

Entsprechend den Abbildungen 4-5 und 4-6 der Immissionsprognose des TÜV SÜD werden am nächstgelegenen nördlichen Punkt des Natura 2000-Gebiet „Isarmündung“, bestehend aus SPA-Gebiet Nr. 7243-402 und FFH-Gebiet Nr. 7243-302, max. 0,42 µg/m³ berechnet. Da die Klärschlamm-trocknung die einzig relevante Ammoniakquelle am Anlagengelände darstellt, ist die Zusatzbelastung durch das Vorhaben gleichzeitig die Gesamtzusatzbelastung der gesamten Tierkörperverwertungsanlage. Der Rechenwert liegt

um ein Vielfaches unterhalb des in Anhang 1 der TA Luft (2002) genannten Immissionswertes für eine irrelevante Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Das Beurteilungsgebiet, in welchem eine Belastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder mehr vorliegt, reicht, mit Ausnahme in süd-östlicher Richtung, nicht einmal über das Anlagengelände hinaus. Süd-östlich grenzen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Betriebsgelände an. Es bestehen daher vorliegend offensichtlich keine Anhaltspunkte, dass erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch konzentrationsbezogene Ammoniakwirkungen vorliegen könnten.

Stickstoffdeposition an gesetzlich geschützten Biotopen

Das nördlich der Anlage befindliche Biotop liegt außerhalb des Natura-2000-Gebietes.

Für Stickstoffdeposition sind im Teil 4 der TA Luft (2002) keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme (außerhalb von Natura 2000-Gebieten) wird ein Abschneidekriterium von $5 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ und für aquatische Ökosysteme von $3 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$ genannt.

Vorliegend wurde in der Ausbreitungsberechnung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.03.2019 nebst Ammoniakimmissionen auch die Stickstoffdeposition durch die antragsgegenständliche Klärschlammrocknung und durch die geänderte Gesamtanlage (TBA) bestimmt. Die Emissionsansätze der Klärschlammrocknung wurden bereits im Punkt „Ammoniakwirkungen“ dargelegt. Für die Gesamtzusatzbelastung der Tierkörperverwertungsanlage wurden noch die NOx-Emissionen der Dampfkessel 1 und 3 berücksichtigt.

Ergebnis: Das nördlich der Anlage befindliche Biotop außerhalb der Natura 2000-Gebiete ist nicht von den Auswirkungen der Gesamtanlage einschließlich der beantragten Klärschlammrocknung betroffen. Es liegt zwar im 1 km Radius, aber die Stickstoffdeposition, gerechnet als Gesamtzusatzbelastung der TBA, beträgt dort weit weniger als $5 \text{ kg N}/\text{ha} \cdot \text{a}$. Damit liegt das Biotop laut LAI-Leitfaden nicht im Beurteilungsgebiet der Anlage. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Europäischer Artenschutz gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Betroffenheit von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden, da bau- betriebs- und anlagebedingt keine Beeinträchtigungen oder Störungen zu erwarten sind.

9.2.2. Natura-2000-Verträglichkeits-Voruntersuchung für das Natura-2000-Gebiet „Isarmündung“

Liegt ein Vorhaben innerhalb eines Natura-2000-Gebietes bzw. sind Beeinträchtigungen durch angrenzende Vorhaben nicht auszuschließen (=Umgebungsschutz) ist gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Natura-2000-Vorprüfung erforderlich. Dabei müssen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden, da sonst eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zu prüfen ist hier, ob die durch den Betrieb der

Anlage austretenden Luftschadstoffe Schäden an Pflanzen und Tieren bewirken und somit das Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen können.

Von den nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete (SPA-Gebiet Nr. 7243-402 Isarmündung und das FFH-Gebiet Nr. 7243-302 Isarmündung) liegt das FFH-Gebiet Nr. 7243-302 mit einem kleinen Teil noch im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens, weil die erwartete Stickstoffdeposition über dem Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha/a (BVerwG, Entscheidung vom 23.04.2014) liegt.

Zu betrachten sind deshalb folgende im Natura-2000-Gebiet und im Einwirkbereich liegenden stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (Liste des LfU): hier LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald mit einem CL von 15-20 kg N/ha/a. Ausgehend von der Hintergrundbelastung (gem. Umweltbundesamt) für Stickstoff in diesem Bereich von 16 kg N/ha/a (Wald) und einer Zusatzbelastung von 0,78 kg N pro ha/a (siehe Ausbreitungsrechnung des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 05.03.2019) durch das beantragte Vorhaben wird der relevante Critical load Wert für den Lebensraumtypen unterschritten.

Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes in seinen für Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen unter Beachtung der Summationswirkungen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

10. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Völk
Regierungsrätin